

4. **Wahl der Organe**

- 4.1 Der Jugendrat wählt aus der Mitte der 13 Jugendlichen einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Ebenso wird ein Kassier und ein(e) Schriftführer/in gewählt.
- 4.2 Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ein Kandidat benötigt die absolute Mehrheit, um im ersten Wahlgang zu siegen. Ansonsten wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt.
Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.3 Eine Nachwahl (siehe 7.1 und 7.3) ist möglich.

5. **Aufgaben des Sprechers und seiner Stellvertreter**

- 5.1 **Sprecher**
Der Sprecher erstellt die Tagesordnung und Einladungen für die Sitzungen. Auch die Leitung in den Sitzungen obliegt diesem.
Der Sprecher ist der Ansprechpartner für die Verwaltung und auch für die Jugendlichen. Er hält außerdem den Kontakt zur Verwaltung, Presse etc.
- 5.2 **Stellvertretende Sprecher**
Die stellvertretenden Sprecher vertreten den Sprecher in seiner Abwesenheit.

6. **Kassengeschäfte**

- 6.1 Zur Finanzierung seines laufenden Geschäftsbetriebs werden dem Jugendrat jährlich 450,-- € bereitgestellt.
- 6.2 Die Verfügung über das Konto des Jugendrats besitzt der Kassier sowie die Bürgermeisterin und die/der zuständige Mitarbeiter der Stadt Cham.
- 6.3 Ausgaben dürfen erst nach Beschlussfassung des Jugendrates getätigt werden.
- 6.4 Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
- 6.5 Im Juni und Dezember muss ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden

7. **Amtszeit des Jugendrats**

- 7.1 Die Amtszeit des Jugendrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt jeweils zum Schuljahresanfang. Abweichend hiervon endet die Amtszeit der Schülervertreter mit Ausscheiden aus der Schule.
- 7.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gremium aus, rückt der Jugendliche mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- 7.3 Jedes Mitglied des Jugendrates hat die Möglichkeit zurückzutreten. Ist ein Mitglied mit einem Amt betroffen, ist für diese Position eine Nachwahl durchzuführen.
- 7.4 Der Jugendrat kann einem Amtsträger nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Das

Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der drauf folgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist beim Sprecher oder dem/der Jugendreferentin der Stadt Cham schriftlich einzureichen und vom Antragsteller in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

8. **Kooption von Mitgliedern**

- 8.1 Ausscheidende Schülervereine können durch Beschluss des Jugendrates als kooptierte Mitglieder weiterhin im Jugendrat verbleiben.
- 8.2 Kooptierte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 8.3 Kooptierte Mitglieder können Amtsträger werden.

9. **Offizielle Sitzungen**

- 9.1 Die Sitzungen des Jugendrates sollten einmal monatlich stattfinden. Abweichungen davon können getroffen werden.
- 9.2 Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendrat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Sitzungen werden in den beiden örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.
- 9.3. Die Sitzungen werden vom Sprecher/in des Jugendrates einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Ausnahmen dieser Frist sind bei besonders wichtigen Themen zulässig.
- 9.4 Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder verlangen.
- 9.5 Die Sitzungen werden vom Sprecher/in entsprechend der Tagesordnung geleitet. Die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte absetzen oder hinzufügen.
- 9.6 Über Verlauf und Beschlüsse der Sitzungen ist durch den/die Schriftführer/in Protokoll zu führen. Ebenfalls darin aufzulisten sind die Namen der Anwesenden (= Anwesenheitsliste).
Das Protokoll ist an jedes Mitglied weiterzuleiten.

10. **Sitzungsverlauf**

- 10.1 Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein/e Sprecher/in. Eine Abstimmungsmehrheit ist auch dann erreicht, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Jugendlichen ergibt.
- 10.2 Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Mitglied des Jugendrats darf sich der Stimme enthalten.

- 10.3 Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind vom Sprecher/in ohne Verzögerung an die zuständigen Verwaltungsstellen oder an das entsprechende Gremium des Stadtrates zur umgehenden Behandlung weiterzuleiten.

11. Anträge

Jedes Mitglied des Jugendrats, sowie alle Kinder und Jugendlichen, können Anträge in schriftlicher Form beim Jugendrat einreichen, die, wenn dies rechtzeitig erfolgt, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Die Postadresse des Jugendrats ist identisch mit der Adresse der Stadtverwaltung.

12. Aufgaben

- 12.1 Der Jugendrat befasst sich mit allen „jugendrelevanten Themen“, das heißt, er sollte sich mit allen Themen befassen, die Jugendliche betreffen und für die die Stadt Cham zuständig ist.
- 12.2 Die erste Bürgermeisterin kann als Vorsitzende des Stadtrates bzw. in einem Ausschuss dem Sprecher des Jugendrates Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Jugendrates behandelt wird.

13. Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.09.2006 außer Kraft.

Cham, 30. März 2012

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 30. März 2012 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 07. April 2012 hingewiesen.

Cham, 10. April 2012
Stadt Cham

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin